OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653174/2/FP

Datum:
Linz, 31. Juli 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Ing. Mag. C__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Mai 2024, GZ: PAD/23/01559500/004/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten, versehentlich mit 8. Mai 2025 anstatt 2024 datiertem und am 14. Mai 2024 zugestelltem Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) – in Bestätigung ihres Mandatsbescheides vom 27. März 2024 - für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft des Bescheids. Sie begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf am 25. April 2023 um 18:37 Uhr die auf der Autobahn A1 bei StrKm 159,807 erlaubte und durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 53 km/h überschritten habe, weil er 117 km/h (gemessene Geschwindigkeit) gefahren sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. Juni 2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er zunächst unter Verweisung auf seine Vorstellung darlegte, dass keine Grundlage oder Rechtfertigung bestehe mehr als 11 Monate nach dem Anlass „plötzlich“ den Entzug der Lenkberechtigung „unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels !!“ auszusprechen. „Gefahr im Verzug“ liege nicht vor und sei von der Behörde auch nicht begründet worden.
Eine angebliche Geschwindigkeitsüberschreitung vom 25. April 2023 hinsichtlich derer der Bf noch nicht rechtskräftig bestraft worden sei, rechtfertige nach einem Verstreichen von 11 Monaten, in welchen der Bf intensiv am Verkehr teilgenommen habe, keinesfalls den plötzlichen Entzug seiner Lenkberechtigung, noch vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Soweit die belangte Behörde vermeine, es sei zwischen der vermeintlichen Geschwindigkeitsüberschreitung und der Einleitung des Entziehungsverfahrens nicht mehr als ein Jahr vergangen übersehe sie, dass nach der Judikatur des VwGH „jedenfalls“ nach Verstreichen eines Jahres die Entziehung der Lenkberechtigung nicht mehr zulässig sei. Da der Bf nicht negativ in Erscheinung getreten sei, sei eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen und komme es nicht darauf an, ob 11 oder 12 Monate vergangen seien.
Der Bf sei beruflich auf den PKW angewiesen und habe sich nie etwas zuschulden kommen lassen. Es bestehe keine Rechtfertigung, die Entziehung der Lenkberechtigung auszusprechen. Vielmehr müsse eine Wertung vorgenommen werden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Juni 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie das mittlerweile ergangene rechts-

kräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8. Juni 2024, GZ: LVwG-606375/20/BL mit welchem Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Oktober 2023, GZ: VStV/923301288993/2023 (Geschwindigkeitsverstoß) bestätigt wurde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt bzw. eine dem Bf (infolge Verkündung) bekannte rechtskräftige Verurteilung in Bezug auf den zugrundliegenden Anlassfall vorliegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den im genannten Erkenntnis, bzw. den deshalb rechtskräftigen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Oktober 2023 gebunden.
Der Umstand, dass der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im dort festgestellten Ausmaß überschritten hat ist im Übrigen unwidersprochen. Vielmehr geht der Bf – soweit für das Verfahren relevant – lediglich von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer Entziehung der Lenkberechtigung - insbesondere 11 Monate nach der Anlasstat – aus und vertritt die Rechtsansicht, dass die belangte Behörde eine Wertung vornehmen hätte müssen. Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.

Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061, beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG Anm. 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14. März 2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses, an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

Die vom Bf gestellten Beweisanträge wurden im Übrigen nicht gesetzgemäß ausgeführt und wurde nicht dargelegt zu welchem Beweis die Einvernahme des Bf und nicht näher benannte Urkunden beantragt wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Oktober 2023,

GZ: VStV/923301288993/2023 - infolge abweisenden Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Juni 2024, GZ: LVwG-606375/20/BL - eine Strafe von 490 Euro (3 Tage 14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil er folgende Tat begangen hat (Wiedergabe des Spruchpunkts 1. in seinen wesentlichen Abschnitten):

„Datum/Zeit: 25.04.2023, 18:37 Uhr
Ort: D__, A 1 Strkm 159,807, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 53 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Meßtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen.
[...]
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 52 lit. a Zif. 10a Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 37/2019
[...]
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: [...]
Gemäß § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 [...]“

Spruchpunkt I. des am 8. Juni 2024 mündlich verkündeten Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, GZ: LVwG-606375 lautet:

„Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses bestätigt.“

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem Messgerät der Type Poliscan Vitronic mit der Nummer bbb festgestellt. [Anzeige]

Der Bf hat erstmalig ein führerscheinrelevantes Geschwindigkeitsdelikt begangen. [Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Juni 2024]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und dem genannten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, sowie dem nunmehr rechtskräftigen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich.

Das Begehen eines Verstoßes gemäß § 99 Abs. 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis und das Erkenntnis des LVwG Oö. festgestellt.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegt sohin ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 50 km/h vor, an welchen das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2e StVO begangen hat.

Dass die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung mittels technischen Hilfsmittels erfolgte ergibt sich aus dem Akt (Anzeige, Radarfotos) und dem Spruch und der Begründung des Straferkenntnisses sohin in Form einer öffentlichen Urkunde. Auch dieser Umstand blieb unwidersprochen.

## III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben

sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt ein Monat zu betragen. [...]

## IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Vorbringen des Bf, betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels der Vorstellung im Mandatsbescheid ist zunächst vorauszuschicken, dass die Vorstellung als Rechtsmittel gegen Mandatsbescheide schon von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 57 Abs. 2 AVG). Sowohl der von der belangten Behörde diesbezüglich im Mandatsbescheid vorgesehene Spruchpunkt, als auch der Antrag des Bf in der Vorstellung, wie auch das diesbezügliche Vorbringen in der Beschwerde gehen deshalb ins Leere.

IV.2. Der Bf hat am 25. April 2024 erstmalig einen in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Verstoß begangen, weil er die erlaubte, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte, Geschwindigkeit von 60 km/h um 53 km/h überschritten hat.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der

Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Mit dem im Strafverfahren ergangenen Straferkenntnis wurde die Übertretung rechtskräftig festgestellt.

Der Bf hat insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG gesetzt.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von einem Monat zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für einen Monat zu entziehen.

IV.3. Was nun das Vorbringen des Bf betrifft, es sei fast ein Jahr vergangen, es sei eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und habe die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf auf das Wesentliche zusammengefasst deshalb nicht mehr entziehen dürfen, weil er fast ein Jahr unbehelligt ein KFZ gelenkt habe, ist Folgendes zu sagen:

Zunächst entspricht es der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung binnen eines Jahres ab dem Setzen der Tat eingeleitet werden muss.

Zur vom Bf angesprochenen Entscheidung VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008 hat der Verwaltungsgerichtshof folgenden Rechtssatz gebildet:

„Ein Delikt iSd § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG 1997 rechtfertigt die Entziehung der Lenkberechtigung der betreffenden Person jedenfalls dann nicht mehr, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist (Hinweis E 17. Dezember 1998, 98/11/0227). Diese Judikatur zur zweiwöchigen Entziehungszeit nach § 26 Abs. 3 FSG 1997 auf Grund einer Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG 1997 ist insofern auf den Fall einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 iSd § 26 Abs. 2 FSG 1997 zu übertragen, als in Fällen, in denen zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens ein Zeitraum von weniger als einem Jahr verstrichen ist, von einer Entziehung der Lenkberechtigung (jedenfalls auf die in § 26 Abs. 2 FSG 1997 vorgesehene Mindestentziehungsdauer) nicht abgesehen werden darf.“

In gleicher Form hat der VwGH z.B. in seinem Erkenntnis vom 4. Juli 2002, 2001/11/0107, unter Bezugnahme auf seine Judikatur zum KFG abgesprochen.

Wie diesen Rechtssätzen zu entnehmen ist, vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass in Fällen, in denen zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens ein Zeitraum von weniger als einem Jahr verstrichen ist,

von einer Entziehung der Lenkberechtigung (jedenfalls auf die in § 26 FSG 1997 vorgesehene Mindestentziehungsdauer) nicht abgesehen werden darf.

Es ist an dieser Stelle auch anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof davon spricht, dass innerhalb eines Jahres Ermittlungsschritte gesetzt werden müssen, jedoch nicht eine Erledigung erfolgen muss und er unter Ermittlungsschritten auch rein innerbehördliche Vorgänge, wie etwa die Einsichtnahme in das Führerschein-register versteht.

In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend der Mandatsbescheid innerhalb des angesprochenen Jahres ergangen ist, muss darauf nicht weiter eingegangen werden. Die Einleitung des Führerscheinverfahrens erfolgte jedenfalls rechtzeitig.

Es kann hier ergänzend auf folgenden Rechtssatz des VwGH verwiesen werden:

„Soweit der Revisionswerber einen Zulässigkeitsgrund in einem "Abweichen von der Rsp des VwGH, wonach eine überlange Verfahrensdauer ... gemäß § 19 VStG als Milderungsgrund zu berücksichtigen und insoweit eine Entziehung eines Führerscheins bei einer solchen Verfahrensdauer unzulässig ist", erblickt, übersieht er damit, dass es sich beim Entziehungsverfahren nach dem FSG 1997 nicht um ein Verwaltungsstrafverfahren handelt (vgl. dazu VfGH 14.3.2003, G 203/02 u.a.). Soweit der Revisionswerber für seinen Standpunkt, dass die Entziehung nicht lange Zeit nach der Tatbegehung bei anschließendem Wohlverhalten erfolgen darf, auf VwGH 17.12.1998, 98/11/0227 (VwSlg. 15.059 A/1998) hinweist, ist ihm entgegenzuhalten, dass in diesem Erkenntnis auf den Zeitraum zwischen Tat und Einleitung des Entziehungsverfahrens abgestellt wird, wie dies auch das VwG im angefochtenen Erkenntnis getan hat (zu den Besonderheiten der Entziehung der Lenkberechtigung in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 vgl. VwGH 17.11.2009, 2009/11/0023; 23.3.2004, 2004/11/0008, und zur Entziehung wegen einer länger zurückliegenden strafbaren Handlung überdies nochmals VfGH 14.3.2003, G 203/02 u.a.).“ (VwGH 3. Dezember 2018, Ra 2018/11/0232)

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat also nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008 mwN).

Der Bf vertritt in diesem Zusammenhang weiter die Ansicht, dass in seinem Fall, aufgrund des langen Zurückliegens der Tat und aufgrund des Wohlverhaltens des Bf in dieser Zeit und der intensiven Teilnahme am Straßenverkehr eine Einzelfall-betrachtung, sohin im Ergebnis eine Wertung vorzunehmen sei.
Ganz grundsätzlich führt der VwGH bezogen auf die Frage der Wertung in ständiger Rechtsprechung Folgendes aus:

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst

die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).“ (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

Es ist dem Verwaltungsgericht aufgrund dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und aufgrund des Umstandes, dass die Behörde sich vorliegend mit der im Gesetz für derlei Fälle vorgesehenen Mindestentziehungsdauer von einem Monat begnügt hat, verwehrt, eine Wertung vorzunehmen.

„Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (Hinweis E 24. August 1999, Zl. 99/11/0166).“ (VwGH 25.02.2003, 2003/11/0017)

Der Umstand, dass der Bf beruflich auf sein KFZ angewiesen ist, kann sich daher nicht auf das Verfahren auswirken.

IV.4. Es ergibt sich, dass die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für die Dauer eines Monats rechtmäßig ausgesprochen wurde.

IV.5. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur insbesondere zu den vom Bf aufgeworfenen Fragen (technisches Hilfsmittel, Wertung) wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl